



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von der Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

43. Jahrgang

ausgegeben am **03. November 2017**

Nummer **15**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

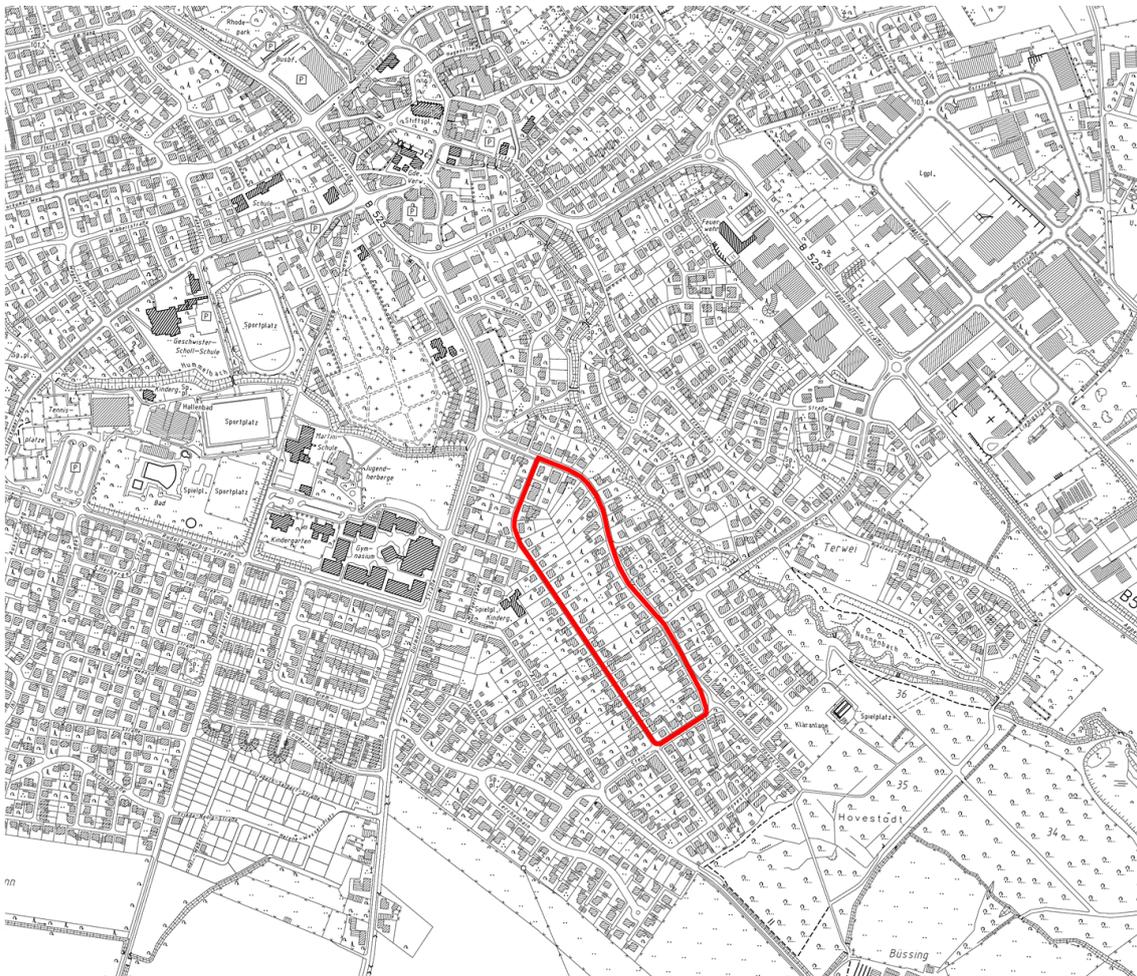
69	Amtliche Bekanntmachung	203 - 205
	Erneute und verkürzte öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Bebauungsplans Nr. 146 „Zwischen Martinstraße und Steinstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB	
70	Amtliche Bekanntmachung	206
	der im Monat Oktober 2017 beim Bürgerservice der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldete Gegenstände	

Amtliche Bekanntmachung

Erneute und verkürzte öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Bebauungsplans Nr. 146 „Zwischen Martinistraße und Steinstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die erneute und verkürzte Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 146 „Zwischen Martinistraße und Steinstraße“ vom 13.11.2017 bis einschließlich 27.11.2017 hingewiesen.

Der Geltungsbereich befindet sich im Ortsteil Nottuln, südlich des historischen Ortskerns und östlich des Schulzentrums. Der Geltungsbereich wird im Norden durch die Kalbhenstraße, im Osten und Süden durch die Steinstraße und im Westen durch die Martinistraße begrenzt. Der genaue räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 146 „Zwischen Martinistraße und Steinstraße“ ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



ohne Maßstab

 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 146 „Zwischen Martinistraße und Steinstraße“

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung von Baufeldern im Innenbereich des Baublocks bzw. in 2. Reihe mit ergänzenden Festsetzungen. Der Bebauungsplan soll eine geordnete Nachverdichtung ermöglichen.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, vom **13.11.2017** bis einschließlich **27.11.2017**, bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Planen und Bauen, im Flur vor den Zimmern 714 und 715**

in der Zeit

Mo. – Fr.	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.,	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ebenso ausgelegt werden die wesentlichen, bereits vorliegenden Fachgutachten und umweltbezogenen Stellungnahmen. Es liegen folgende umweltbezogene Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen vor (insbesondere bezogen auf die Schutzgüter „Menschen“, „Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“, „Klima/Luft“, „Landschaft“, „Kultur- und sonstige Sachgüter“):

Art der vorhandenen Information	Thematischer Bezug
Fachgutachten, Artenschutzgutachten Stufe II, Ökon, September 2017	Im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung werden notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte konzipiert.

Es wird gem. § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanes Nr. 146 „Zwischen Martinstraße und Steinstraße“ abgegeben werden können. Dabei handelt es sich um eine Verschiebung des nordwestlichen Baufeldes sowie um die Festsetzung der max. Anzahl an Wohneinheiten im Allgemeinen Wohngebiet 2 (WA2).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 03.11.2017



Manuela Mahnke
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 30.10.2017

Im Monat **Oktober 2017** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

3 Damenräder
2 Herrenräder
4 Mountainbikes
11 Katzen
8 Schlüssel
1 Damentasche
1 Kinder Rucksack
4 Brillen
1 Kette
1 Armkettchen
1 Geldbörse
1 Smartphone
1 Fahrradschloss
1 Vorschlaghammer und Nageleisen
Bargeld

Im Auftrag



(Kockmann)